

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1828**

446 (18.10.1828)

446tes Protocoll  
der durch den Wiener Congress für die Organisation und Administration der  
Rheinschiffahrt instituteten Central-Commission.

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Baden des Herrn Büchler.

- |            |  |
|------------|--|
| Baiern     | vom Nau  |
| Frankreich | Baron von St. Mars, suppliert durch Herrn Engelhardt |
| Hessen     | Vorsteher Präsident                                  |
| Nassau     | Ritter von Rostler                                   |
| Niederland | J. Bourcoul  |
| Preußen    | Herr Delius abwesend.                                |

Mainz den 18. October 1828.

§I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Königlich Französische Herr Bevollmächtigte Nachstehendes unrichten:

Frankreich, Der Bevollmächtigte Frankreichs hat die Ehre, seine sehr geehrte Herrn Collegen in Kenntniß zu setzen, daß, da es in dem Falle ist, sich augenblicklich von Mainz zu entfernen, w seine Vollmacht dem Herrn Engelhardt, Sekretär des Commissariats des Königs, übertragen habe, welchen die Central-Commission sofort unter diesem Titel den Commissions-Sitzungen admittieren wolle.

Conclusum.

Die Central-Commission erklärt, daß die Substitution des Herrn Baron v. St. Mars regelmäßige und für die ganze Dauer dessen Abwesenheit gültig sey.

§II.

Hessen, Den Verwaltungsrath der Fachschiffer-Vereins der Wasser-Diligencen-Anstalt, einzelne Mitglieder des Vereins, endlich dessen prov. Geschäftsführer, Namens derselben, haben in verschiedenen Eingaben vom 15ten und 23ten Juni v. J., 15ten Mai, 18ten Juli und 21ten August l. J. um Erleichterungen und recip. Gleichstellung in den - den Dampfbooten des Mittelheins zu Theil gewordenen, Begünstigungen nachgesucht, damit es ihnen möglich werde, mit denselben zu concurrenzen.

Der jüngsten Vorstellung des prov. Geschäftsführers ist eine Uebersicht von Einnahme und Ausgabe von der diesjährigen 1ten, 2ten, 3ten und 4ten Tourfahrt beigelegt, wonach sich eine Zubusse von 1093 Gulden 18ct. ergeben hätte.

Am Reisegeld sind für jeden Touroschiffer dieses Vereins bei jeder Reise 85fl. verrechnet. Diese sollen aber, nach einer dem Unterzeichneten auf Befragen von dem erwählten Geschäftsführer geschehenen Herrechnung, bis auf ein Unbedeutendes

Unbedeutendes (etwa 5 fl.) für Reisekosten, Taggelder der Knechte u. s. w. werthlich auf-  
geben, auch früherhin höher, wenn ich nicht irre, auf goßl. bestimmt gewesen seyn.  
Drei erl. Erleichterungen sind es, um welche für den Diligenzen-Verein angestanden  
wird, nämlich:

1. unter Entbindung von dem durch den § 24 der Polizei-Ordnung von 1815 der Walfs.-  
Diligence vorgeschriebenen Maximum der Güter-Ladung von 50 Ztr., künftig so  
viel elende Güter zu laden, als ihre Fahrzeuge, unbeschadet der wenigen Reisenden,  
auf welche sie unter den jetzigen Konjuncturen rechnen können - lassen; sodann
2. den Passagier-Zoll nach einem ermäßigten Satze, nämlich nicht mehr, wie bisher,  
nach Art. 101 der Octroi-Convention von der ganzen Ladungsfähigkeit ihres Fahr-  
zeugs das Quart, sondern nur, gleich den Dampfbooten, die Gebühren von dem  
Quarte der Ladungsfähigkeit des zur Unterkunft der Reisenden bestimmten  
Raums, nämlich des vordern Zimmers in ihren Fachtschiffen, zu entrichten; endlich
3. an den Erhebung-Aemtern Mainz, Coblenz und Köln, auch für die zwischen-  
Hebämtern mit zu verzollen, und somit von der Vorpflichtung: an letzteren anzu-  
legen - zu befreien.

Die prov. Rheinschiffahrts-Verwaltungs-Commission in ihren über obige Gesuche  
eingezogenen Berichten vom 6. Juli v. J. dann 28. August jüngsthin, bemerkt, dass die  
vorgelegte Übersicht, wiewohl sie solche nicht mit den einzelnen Tour-Rechnungen ver-  
gleichen, dennoch Glauben verdiene, und demzufolge die Walfs.-Diligencen-Anstalt  
durch die Mitbewerbung der Dampfboote in ihrer Existenz bedroht sei.

Was die einzelnen Gesuche anlangt, die die Verbesserung ihres Zustandes zum Zwecke  
haben, so ist

zwt. die Verwaltungs-Commission einstimmig der Meinung: dass diesem Suchen nicht  
Statt zu geben sei, sowohl, weil überhaupt die Walfs.-Diligencen ihrer Natur nach  
und übereinstimmend mit dem Inhalte des Art. 22 der Octroi-Convention, in der  
Regel zum Transporte von Reisenden und ihrem Gepäck bestimmt sind, und  
späterhin ausnahmsweise nur eine beschränkte Güterladung ihnen gestattet wurde;  
als auch: weil eine Aufhebung dieser Beschränkung auf Kosten der durch ihre  
übersetzte Zahl und die Mitbewerbung der Dampfboote in ihrem Verdienste ohnehin  
geschmälerten Gildeschiffer des Mittelrheins geschehen würde.

Ast afflictio non est addenda afflictio.

zwt. Die Mehrheit der Verwaltungs-Commissions-Glieder tragt "weil sie sich ihres  
Orts lediglich an die Vorschrift des Art. 101 der Octroi-Convention halten müsse,  
und eine den Dampfbooten von der Central-Commission in oberster Instanz Dis-  
pensation sweise zugestandene blos prov. Austrahme von jener Regel, die daher  
auch morgen wieder aufgehoben oder modifiziert werden könne, nicht zu Gunsten  
der Fachtschiffer des Diligenzen-Vereins zur Consequenz ziehen dürfe, - ebenmäßig  
auf Abweisung; - dagegen der immittelst verstorbene Director Herr Ockhart,

in

in unverbindlichen Particular-Abstimmung, auf Bewilligung des Gesuchs, jedoch nur für solange, als die Dampfschiffe sich gleichen Vortheils zu erfreuen haben werden, an.

zus. Die Dampfboote müssen bekanntlich zwischen Mainz und Coblenz an der Herzoglich Nassauischen Hafstätte zu Laub verzollen, nur sind sie durch eine Preussische Verfügung ausnahmsweise zugelassen, zu Coblenz und resp. Köln auch für die zwischen Amt von Andernach und Linz mitzuverzollen. Das vorliegende Gesuch kann daher blos auf diese letztere bezogen werden.

Die Verwaltungs-Commission äußert sich einhellig auch für dieses Gesuch nicht günstig, weil die Dampfboote ihre Reise bei weitem schneller, als die Wasser-Diligence, zurücklegen müssen, jenen daher jeder Aufenthalt bei weitem nachtheiliger ist, als dieser, und daher, bei Verschiedenheit des Verhältnisses, das ersten Bewilligte, von letzterer nicht gerade zur Consequenz zu ziehen sei.

Nach dieser Voraussichtung und resp. Acten-Auszug bemerk't der unterzeichnete Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte Folgendes:

Soll die Wasser-Diligence-Anstalt zwischen hier und Köln fortbestehen, so ist es nothwendig und dringend, ihr einigermaßen zu Hilfe zu kommen.

Die bürgerliche Existenz von 10 Hessischen und 21 Nassauischen Facht-Schiff-Familien hängt davon ab.

Außer diesem allerdings berücksichtigungswerten Privat-Interesse, besteht aber auch ein öffentliches für den Handel und das reisende Publicum, das nach der Meinung des Unterzeichneten, die hierin von jener der Verwaltungs-Commission abweicht - die Erhaltung der Wasser-Diligence-Anstalt neben den Dampfbooten, allerdings wünschenswerth macht.

Denn dem Handel bietet erstere für die Versendung seiner ülenden Güter eine wohlthätige Concurrenz mit den letzteren; sie hindert diese die Frachten zu hoch zu spannen, und setzt, zwar mit weniger Geräusch, aber gesicherter vor Unterbrechungen, ihre anspruchlose Betriebsamkeit selbst dann noch fort, wenn Nebel, niedriger Wasserstand, herannahender Winter, oder die mancherlei Wechselseitlichkeit, denen die Dampfboote immerhin ausgesetzt bleiben, ihre Fahrt zeitweise stocken machen.

Dem Publicum gewährt die Wasser-diligence eine wohlfeilere Gelegenheit des Fort-kommens, als sie die Dampfschiffe bei den grossen Kosten, die sie nothwendig aufzuwenden müssen, bieten können.

Aus diesen Gründen, und nul des Unterzeichneten Allerhöchste Regierung sowohl, als die übrigen allerhöchsten und höchsten Rheinuferstaaten, sich für eine möglichst gleichheitliche Behandlung der Segelschiffe mit den Dampfbooten, zu Erhaltung einer im Interesse des Handels und reisenden Publicums wohlthätigen Concurrenz zwischen beiden, ausgestrochen, ist der unterzeichnete Großherzoglich Hessische Bevollmächtigte des Erachtens

gut,

gut, dass diesem Anhören zwar aus den von der Verwaltungs-Commission angeführten Gründen und weil auch selbst den Dampfbooten ein Ladungs-Maximum regulirt ist, nicht statt zu geben; dahingegen

zur diesem Gesuche, worauf die Bittsteller ihre hauptsächlichste Hoffnung setzen, nach dem Antrage des Herrn Directors Ockhart, provisorisch und auf solange, als die Dampfboote sich gleicher Begünstigung zu erfreuen haben werden, zu willfahren sei.

zur Dass die Verhältnisse der Dampfboote in dieser Beziehung mit denen der Wasser-Diligenden nicht ganz die nämlichen sind, lässt sich nicht mißkennen.

Nicht allein, dass andere bei jedem Aufenthalt einen effectiven Verlust an Dampfern haben, die bei der Fortsetzung der Reise wieder erzeugt werden müssen, sondern bei ihrer schnelleren, aber auch weit größeren Tagesreise setzt sie jeder Aufenthalt mehr aus, in die Nacht zu gerathen, und durch die Unsicherheit der Steuerung in dieser und die Raschheit des Gangs eines Dampffahrzeugs, mit dem darin steckenden höchst anscheinlichen Capitale, ja dem Leben der darauf befindlichen Menschen Gefahr zu laufen.

Wünscht indeß ein hochverordnete Central-Commission auch hierin den Fachtschiffen des Diligenzen-Vereins in ihrer Bedrängniß unter die Arme zu greifen, so könnte sich Dieselbe unvorsichtig allenfalls dahin aussprechen:

"Sie finde ihres Orts nichts dabei zu rinnern, daß die Fachtschiffe des Diligenzen-Vereins zu mehrerer Beschleunigung ihrer Fahrt, wie die Dampfboote des Mittel-Rheins, auonahmweise zugelassen würden, bei der Thalfahrt zu Coblenz, bei der Bergfahrt zu Coln, auch für die Zwischen-Hebämter von Andernach und Lenz mitzuverzollen."

Daz jedoch ein desfalliger Beschluss nur unter Zustimmung des betheiligten Ufer-Staats des Kronen Preufsen — mit Wirksamkeit genommen werden könne, so überläßt man den Bittstellern, das hinnach weiter Nöthige Preußischer Seite zu erwirken.

#### Conclusum.

Nach Anhörung des Vortrags des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten hat die Central-Commission sich zu dem Beschluss vereinigt, daß die Diligenzen-Schiffe unstweilen in Rücksicht der Fäcke den Dampfbooten gleich gehalten werden sollen, wonach die Verwaltungs-Commission, welcher der Vortrag mitzuthelen ist, sofort das weitere zu verfügen und ihnen die erforderlichen Schritte, rücksichtlich der Vzollung zu Andernach und Lenz zu überlassen hat.

Präsidium hält dem abwesenden K. Preußischen Herrn Bevollmächtigten das Protocoll offen.  
Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr wie oben.

Ges: Büchler - von Naun - Engelhardt -

Vnd der Präsident - von Roßler - Bourcoud -

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Präsident der Central-Commission,